

Betracht dieses Bedenkens wurde der von der zweiten Kammer hinsichtlich der Gleichstellung der Salzpreise gefasste Beschluß Seiten der ersten Kammer abgelehnt, und die zweite Kammer trat dieser Ansicht bei der anderweiten Berathung des Gegenstandes gleichfalls bei.

Hierbei vereinigten sich jedoch beide Kammern noch zu dem gemeinschaftlichen Antrage:

„die Regierung möge in Erwägung nehmen, ob für die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entferntern Landestheile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen ließen, aus welchen diesen Landestheilen das Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im Leipziger Kreise gleichstellten oder doch näherten“,

ein Antrag, welcher in der ständischen Schrift vom 31. März 1840 niedergelegt ward.

In Berücksichtigung dieses Antrags, dessen sorgfältige Erörterung bereits mittelst Decrets vom 23. Mai 1840 zugesichert worden war, haben nun die in den Motiven näher erwähnten Erörterungen und Verhandlungen Seiten der Staatsregierung stattgefunden, und die letztern endlich dahin geführt, daß es gelungen ist, den mit der Krone Preußen unter dem 14. Mai dieses Jahres erneuerten Salzlieferungsvertrag unter wesentlich günstigeren Bedingungen, als früher, abzuschließen.

Da nun nach diesem Vertrage der Bedarf des Königreichs Sachsen an weißem Salze — mit Ausnahme des für die Exclaven Liebschwitz und Loitsch erforderlichen Quantums zu dem Preise von 29 Neugroschen pro Stück von 120 Pfd. Zollgewicht, mithin $8\frac{1}{2}$ Mgr. wohlfeiler, als zeither, geliefert wird, der voraussehbare jährliche Bedarf aber 210,000 Stück Kochsalz beträgt, so tritt schon hierdurch eine Ersparniß von

59,500 Thlr.

jährlich ein, welche durch den noch hinzukommenden Wegfall einer jährlichen Entschädigungssumme von 3000 Thlr., welche zeither für die Lieferungen aus den Salinen Teuditz und Kötschau an die Krone Preußen zu entrichten war, sich auf

62,500 Thaler

erhöht.

Kommt nun noch hinzu, daß auch für die übrigen Salzsorten, als für das Viehsalz und das gelbe Salz, etwas vortheilhaftere Preise, als zeither, bedungen worden sind, und daß wegen der sich immer mehr vermehrenden Ausdehnung der Eisenbahnen über das Land künftig auch ein wohlfeilerer Transport des Salzes in die von den Bezugsquellen entfernter liegenden Landestheile zu erreichen sein dürfte, so hält die hohe Staatsregierung, nach Maafgabe der gegenwärtigen Vorlage, die Herabsetzung des Salzpreises für alle Niederlagen des Landes auf

3 Thlr. 7 Mgr. 5 Pf. für das Stück Kochsalz, und

2 = 10 = 5 = für das Stück Viehsalz

für angemessen und glaubt, daß dadurch lediglich ein Ausfall von

10,000 Thaler

gegen den frühern Ertrag der Salznutzungen herbeigeführt werden werde, weshalb denn auch die Salznutzungen in der nächsten Finanzperiode nur von

350,000 Thaler auf

340,000 Thaler

herabgesetzt worden sind.

Stellte sich nun die Deputation zunächst die Frage, ob die bei Verlängerung des Salzlieferungsvertrags mit der Krone Preußen erlangten wesentlichen finanziellen Vortheile zu einer Herabsetzung der Salzpreise, oder zur Erhöhung des Staatseinkommens zu benutzen seien, so konnte sich die Deputation, in Betracht, daß dieser Consumtionsartikel nicht allein für die ärmsten Landesbewohner unentbehrlich, sondern auch für die Landwirthschaft von der größten Wichtigkeit ist, nur für die Verwen-

dung jener Ersparniß zur Herabsetzung der Salzpreise im Allgemeinen erklären.

Frage sich die Deputation ferner, ob die ermöglichte Ermäßigung der Salzpreise gleichmäßig allen Niederlagen des Landes zu gute gehen oder vielmehr so vertheilt werden solle, daß künftig dadurch eine Gleichstellung der Salzpreise in allen Niederlagen in der Maasse erlangt werde, daß man hierbei den zeither bei der Leipziger Niederlage bestandenen niedrigsten Preis zum Maassstab nehme, so konnte sich die Deputation nur für die letztere Modalität entscheiden.

Zur Begründung dieser Ansicht erlaubt sich die Deputation, der Kürze halber auf die oben für die Gleichstellung der Salzpreise überhaupt angeführten Gründe beziehen zu dürfen, und fügt dem nur noch hinzu, daß, wenn der Staat den Salzverkauf als Monopol übt, dasjenige, was von den Consumenten über den Einkaufspreis erhoben wird, jedenfalls als eine Abgabe zu betrachten ist, deren Gleichstellung im Staate stets wünschenswerth bleibt.

Nächstdem ist aber auch die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Gleichstellung der Salzpreise in sämtlichen Niederlagen des Landes durch den oben erwähnten, in der Schrift vom 31. März 1840 niedergelegten ständischen Antrag nicht allein veranlaßt worden, sondern es wird auch durch die von der Staatsregierung vorgeschlagene Maafregel jenem Antrage in seinem ganzen Umfange entsprochen, indem durch die unter günstigeren Bedingungen als zeither abgeschlossene Verlängerung des Salzlieferungsvertrags mit der Krone Preußen es möglich wird, den von den Salzbezugsquellen entferntern Landestheilen das Salz zu Preisen zu gewähren, die sich denjenigen des Leipziger Kreises nicht nur nähern, sondern sogar gleichstellen. Das geringe, hierbei nothwendige, von der Staatsregierung auf 10,000 Thaler veranschlagte finanzielle Opfer scheint aber bei der Wichtigkeit des zu erreichenden Zweckes um so weniger in Anschlag kommen zu können, als es höchst wahrscheinlich ist, daß mit der Herabsetzung der Preise des Salzes sich auch die Consumtion desselben steigere, dadurch aber wieder die Einnahme des Staates aus dem Salzregal sich erhöhen und somit jenes Opfer sich künftig ausgleichen dürfte.

Ist nun die Deputation nach diesen Vorbemerkungen mit der Tendenz des Gesetzentwurfs selbst im Allgemeinen einverstanden, und darf sie die finanziellen Bedenken, welche bei dem Landtage 1840 namentlich in der ersten Kammer gegen die Gleichstellung der Salzpreise geltend gemacht worden, bei der nunmehrigen Sachlage als beseitigt betrachten, so kann sie sofort zu den beiden Paragraphen des Gesetzes übergehen, und hat dabei Folgendes zu bemerken.

Der Seite 492 der Motive ausgesprochenen Ansicht gemäß hatte die Staatsregierung sich vorbehalten, den um 27 Mgr. niedriger, als bei dem Kochsalze, zu stellenden Preis des Futtersalzes, wie dies bereits früher geschehen, mittelst Verordnung bekannt zu machen.

Die zweite Kammer hat jedoch auf Anrathen ihrer Deputation aus den Seite 498 des jenseitigen Deputationsberichts ersichtlichen Gründen beschloffen, auch die Bestimmung wegen Herabsetzung des Preises des Futtersalzes in gegenwärtiges Gesetz aufzunehmen, und unter Zustimmung der Königl. Herren Commissarien nachstehende amendirte Fassung der Gesetvorlage angenommen:

§. 1.

Die durch Gesetz vom 23. Mai 1840 §. 5 erfolgte Regulirung der Salzpreise, die mittelst Verordnung vom 10. November desselben Jahres, §. 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Bierzehnthaler Münzfuß, so